



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

17. Jahrgang

Ausgabe 26/2020

Rhede, 29.10.2020

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt am Eingang des Rathauses (Eingang Rathausplatz) zur kostenlosen Mitnahme aus, da das Rathaus auf Grund der Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen derzeit nur nach Terminvereinbarung zugänglich ist.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de/Amtsblatt zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
23.10.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung Nr. 16 über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	2
23.10.2020	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	8

**Bekanntmachung
der Allgemeinverfügung Nr. 16
über den Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung
von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) folgende

Allgemeinverfügung

I. Anordnung

I.1 Zunächst bis einschließlich 15.12.2020 gilt für nachfolgend genannte Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Rhede ein Betretungsverbot für dort nicht untergebrachte Personen:

Bahnhofstraße 32,
Bahnhofstraße 52,
Büssingstraße 13 a,
Büssingstraße 13 b,
Butenpaß 8,
Deichstraße 2-4,
Neustraße 6,
Weserstraße 6,
Weserstraße 8,
Tünter Heide 24.

I.2 Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind

- a) Bedienstete der Stadt Rhede, anderer Behörden sowie Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
- b) medizinisches Personal, das zwingend notwendige Untersuchungen oder Behandlungen durchführt,
- c) Postzustelldienste und
- d) Personen, denen im Einzelfall durch die Stadt Rhede eine Ausnahme vom Betretungsverbot erteilt wird.

I.3 Zunächst bis einschließlich 15.12.2020 gilt für die in den nachfolgend genannten Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften untergebrachten Personen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den aufgeführten Gebäudeteilen:

- Büssingstraße 13 a: Flur und allgemeiner Aufenthaltsbereich,
- Büssingstraße 13 b: Flur und allgemeiner Aufenthaltsbereich,
- Tünter Heide 24: Eingangsbereich, Flur, Küche, allgemeiner Aufenthaltsbereich, Waschmaschinenraum,
- Butenpaß 8: Eingangsbereich, Flur, Küche, Waschmaschinenraum.

II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW im Amtsblatt der Stadt Rhede öffentlich bekannt gemacht und gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. An diesem Tag tritt diese Allgemeinverfügung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 15.12.2020.

Hinweise:

- Ich weise darauf hin, dass diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 16 Absatz 8 und 28 Abs. 3 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist und damit eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.
- Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Nach § 73 Abs. 2 IfSG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig-tauschend Euro geahndet werden.
- Ich mache weiterhin darauf aufmerksam, dass nach § 74 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer eine in § 73 Absatz 1 oder Absatz 1a Nummer 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a, 23 oder 24 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannte Krankheit oder einen in § 7 genannten Krankheitserreger verbreitet.

Begründung:

Werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich,

dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den § 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Das Robert-Koch-Institut erfasst für die Bundesrepublik Deutschland kontinuierlich die aktuelle Lage, bewertet alle Informationen und schätzt das Risiko für die Bevölkerung in Deutschland ein. Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt aktuell wieder an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Diese Gefährdung variiert von Region zu Region. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab und kann örtlich sehr hoch sein. Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitswesens verfolgen weiterhin das Ziel, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Die Anstrengungen sollten durch gesamtgesellschaftliche Maßnahmen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit ergänzt werden.

Dadurch soll die Zahl der gleichzeitig Erkrankten so gering wie möglich gehalten werden, um beispielsweise Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen zu eruieren, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Entwicklung von Medikamenten und Impfstoffen zu ermöglichen. Eine dynamische Ausbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) hat

sich in den letzten Wochen insbesondere auch in Nordrhein- Westfalen gezeigt. Auch Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rhede sind von der Infektion – in Einzelfällen mit Todesfolge – betroffen.

Die nunmehr zu ergreifenden Maßnahmen richten sich nach der zuvor dargestellten Risikobewertung sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) ist es erforderlich, Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und die Entstehung neuer Infektionsketten zu vermeiden.

Gemäß § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei dem Virus COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nummer 1 IfSG.

Wissenschaftler und Gesundheitsbehörden gehen davon aus, dass COVID-19-Viren (Coronavirus SARS-CoV-2) vor allem über eine Tröpfchen- und Kontaktinfektion weitergegeben werden – also durch direktes Anhusten oder Körperkontakt mit einer kranken Person. Im Gegensatz zur bekannten SARS-Infektion zeichnet sich das Virus SARS-CoV-2 zu Beginn der Infektion durch eine starke, aktive Vermehrung im Rachenbereich aus. Eine Ansteckung läuft dadurch wesentlich schneller ab, als bei anderen Viruserkrankungen. Insofern erhöhen sich das Risiko einer Ansteckung mit COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) bei sozialen Kontakten und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften herrscht eine hohe Belegungsdichte. Oftmals teilen sich mehrere Bewohner Wohnraum, Küche und sanitäre Anlagen – zum Teil auf sehr engem Raum. Das führt zu einem erhöhten Risiko der Infektionsausbreitung, welches durch den Besuch von Personen, die nicht in der jeweiligen Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkunft untergebracht sind, weiter deutlich zunimmt.

Um mögliche Infektionsketten zu unterbrechen und somit die Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern, ist es erforderlich, die nicht zwingend notwendigen sozialen Kontakte in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu reduzieren. Diesem Ziel dient das Betretungsverbot. Besucher in den Unterkünften erhöhen das Risiko einer Ansteckung und damit der Infektionsverbreitung. Auch wenn mit dem Betretungsverbot eine Einschränkung der Handlungsfreiheit der dort untergebrachten Personen sowie deren Besucher verbunden ist, ist diese zeitlich begrenzte Einschränkung vor dem Hintergrund der Gefahren durch

COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) und des Rechts der Bevölkerung auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz – insbesondere der vulnerablen (besonders anfälligen) Personengruppen – verhältnismäßig.

Aufgrund der derzeit hohen Infektionszahlen ordne ich darüber hinaus eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an (Punkt I.3). Hierbei beschränke ich mich unter Berücksichtigung der CoronaSchVO auf die Unterkünfte, in denen gemeinschaftliche Räumlichkeiten, wie z.B. Küchen, Flure, Waschmaschinen- oder Aufenthaltsräume von mehreren nichtverwandten Bewohnern gemeinsam genutzt werden und ich dort dadurch das Infektionsrisiko als hoch einschätzen muss. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beschränke ich nach pflichtgemäßem Ermessen auf die genannten gemeinschaftlichen Räume, da in diesen stark frequentierten Bereichen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,50 Meter zu erwarten ist.

Im Rahmen meiner Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend ein Betretungsverbot für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ausgesprochen wird. Auch unter Berücksichtigung, dass derzeit für die Bevölkerung keine effektive Schutzausrüstung, neben Mund-Nasen-Bedeckungen, zur Verfügung steht, können gerade bei sozialen Kontakten in Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünften keine adäquaten Schutzmaßnahmen getroffen werden, die gleich effektiv, jedoch weniger eingriffsintensiv sind. Insofern reduziert sich mein Auswahlermessen dahingehend, dass nur ein Betretungsverbot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, zunächst befristet bis zum 15.12.2020, in Betracht kommt.

Von dem Betretungsverbot ausgenommen sind Personen, die entsprechend Punkt I.2 der oben genannten Anordnung mit der Wahrnehmung von zwingend erforderlichen Aufgaben betraut sind.

Meine Anordnung ist daher insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Verbreitung von COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2) entgegenzuwirken.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofenstr. 8, 48145 Münster, schriftlich oder

mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO kann beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts beantragt werden. Der Antrag kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. In diesem Fall gelten dieselben Anforderungen wie bei einer Klageerhebung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts.

Rhede, 23.10.2020

Bernsmann
Bürgermeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herrn Ingo Essing, zuletzt wohnhaft Butenpaß 8, 46414 Rhede,

ist ein Bescheid vom 23.10.2020 zuzustellen. Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Zimmer 136 (EG) eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Rhede, 23.10.2020

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Schroer